Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 9

BK9-17/609

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsverfahren nach

§ 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 56 S. 1 Nr. 2, S. 2 und 3 EnWG i.V.m. Art. 6 Abs. 11 und Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 i.V.m. Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 und Abs. 4 lit. a, b und c, Art. 10 Abs. 7, Art. 26 Abs. 1, Art. 27 Abs. 1, Art. 29 und Art. 30 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460, § 30 Abs. 2 Nr. 7 GasNEV, § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV i.V.m. § 28 S. 1 Nr. 3, 4 ARegV sowie Art. 22 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/459

wegen der Festlegung der Vorgaben zur Implementierung der Netzkodizes über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen (Verordnung (EU) Nr. 2017/460) und über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 (Verordnung (EU) Nr. 2017/459) in die Anreizregulierung

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Helmut Fuß,

den Beisitzer Dr. Jörg Mallossek und

die Beisitzerin Anne-Christine Zeidler

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und
Eisenbahnen

Behördensitz:Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ (02 28) 14-0

Telefax Bonn
(02 28) 14-88 72

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
http://www.bundesnetzagentur.de

Kontoverbindung
Bundeskasse Trier
BBk Saarbrücken
(BLZ 590 000 00)
Konto-Nr. 590 010 20

am 19.07.2017 beschlossen:

1. Die Durchführung der Wirtschaftlichkeitsprüfung für jedes Angebotslevel eines Projekts für neu zu schaffende Kapazität gemäß Art. 22 der Verordnung (EU) Nr. 2017/459 erfolgt durch die Bundesnetzagentur.

2. Die Bewertung der Kostenzuweisung gemäß Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 und ihre Veröffentlichung im Rahmen der abschließenden Konsultation nach Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 werden von der Bundesnetzagentur vorgenommen.

3. Die abschließende Konsultation nach Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 sowie die Übermittlung der Konsultationsunterlagen an die Agentur im Sinne des Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 713/2009 werden von der Bundesnetzagentur durchgeführt.

4. Anpassungen nach Art. 6 Abs. 4 lit. c der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 an allen Ein- und Ausspeisepunkten mit dem Ziel, die Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen tatsächlich vereinnahmen zu können, werden vom jeweiligen Fernleitungsnetzbetreiber vorgenommen. Sonstige etwaige Angleichungen oder Anpassungen nach Art. 6 Abs. 4 lit. a, b und c der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 sind vom jeweiligen Fernleitungsnetzbetreiber als begründeter Antrag in den Bericht nach Ziffer 7 aufzunehmen.

5. Die für die abschließende Konsultation nach Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 vorgesehene Referenzpreismethode ist die Umsetzung der nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV festgelegten Erlösobergrenzen in Entgelte für den Zugang zu Energieversorgungsnetzen entsprechend der Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 2 und 3 der GasNEV unter entsprechender Anwendung der §§ 16, 27 und 28 GasNEV und unter Geltung von § 17 Abs. 2 und 3 ARegV in Form von grundsätzlich einheitlichen Einspeiseentgelten für identische Kapazitätsprodukte auf der Einspeiseseite und grundsätzlich einheitlichen Ausspeiseentgelten für identische Kapazitätsprodukte auf der Ausspeiseseite (distanzunabhängig; sogenannte Briefmarkenentgelte). Dabei sind die Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen durch die für das Kalenderjahr prognostizierten täglich durchschnittlich kontrahierten Kapazitäten aller Ein- und Ausspeisepunkte zu dividieren. Für die Einspeisung von Biogas sind keine Kapazitäten anzusetzen und keine Einspeiseentgelte zu berechnen. Bedingungen für verbindliche Kapazitätsprodukte sowie die sich aufgrund der Bedingungen ergebenden Abschläge auf die Entgelte sind in den Bericht nach Ziffer 7 aufzunehmen.

6. Für Zwecke der Konsultation nach Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 sind der Messstellenbetrieb, zu dem auch die Messung gehört, die Biogasumlage nach § 20b

GasNEV, die Marktraumumstellungsumlage nach § 19a Abs. 1 EnWG sowie das Nominierungsersatzverfahren nach § 15 Abs. 3 GasNZV Systemdienstleistungen im Sinne des Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460. Sonstige etwaige Systemdienstleistungen können in den Bericht nach Ziffer 7 aufgenommen werden. Deren Einordnung als Systemdienstleistung ist zu begründen.

7. Die Fernleitungsnetzbetreiber sind verpflichtet, alle für die Bewertung der Kostenzuweisung nach Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 und der abschließenden Konsultation nach Art. 26 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 erforderlichen Unterlagen bis zum 31.01.2018 vollständig bei der Bundesnetzagentur in deutscher und englischer Sprache einzureichen. Die einzureichenden Unterlagen setzen sich zusammen aus einem Bericht und einem Anhang.

   a) Der Bericht nebst Anhang ist in der Struktur und mit dem Inhalt zu erstellen, wie sie in Anlage 1 dieses Beschlusses vorgegeben sind.

      (Die Anlage 1 ist abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: http://www.bundesnetzagentur.de; Menüpunkte: „Beschlusskammern" → „Beschlusskammer 9" → „Festlegungen" → „BK9-17/609 Festlegung von Vorgaben zur Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 2017/460")

   b) Die Unterlagen sind mit Ausnahme des zum Anhang des Berichts gehörenden Erhebungsbogens in elektronischer und in schriftlicher Form vorzulegen.

   c) Der zum Anhang des Berichts gehörende Erhebungsbogen ist ausschließlich elektronisch unter Nutzung der jeweils aktuellen von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten XLSX-Datei („BNetzA_BK9-17-609.xlsx") vollständig und richtig ausgefüllt zu übermitteln. Beim Ausfüllen der XLSX-Datei darf keine Veränderung an der Struktur vorgenommen werden. Sonstige Dateien sind in einem Format wie PDF, Word oder vergleichbar und ohne Sicherheitsbeschränkungen (z.B. Kopierschutz) einzureichen.

      (Die XLSX-Datei ist abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: http://www.bundesnetzagentur.de; Menüpunkte: „Beschlusskammern" → „Beschlusskammer 9" → „Festlegungen" → „BK9-17/609 Festlegung von Vorgaben zur Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 2017/460")

   d) Für die elektronische Übermittlung sämtlicher Unterlagen haben die Netzbetreiber das über die Internet-Seite http://www.bundesnetzagentur.de erreichbare Energiedaten-Portal der Bundesnetzagentur zu nutzen.

      (Das Energiedaten-Portal der Bundesnetzagentur ist direkt zugänglich unter der Adresse: https://app.bundesnetzagentur.de/Energie/, das Verfahren lautet

„Datenübermittlung im Rahmen des Art. 26 der Verordnung (EU) 2017/460 (NC TAR“).)

Sämtliche Dokumente müssen vor der Übertragung im Energiedaten-Portal mit dem im Internet bereitgestellten Verschlüsselungsprogramm verschlüsselt werden.

(Das Verschlüsselungsprogramm ist abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: http://www.bundesnetzagentur.de; Menüpunkte: „Elektrizität und Gas“ → „Unternehmen/Institutionen“ → „Datenaustausch und Monitoring“ → „Erhebung von EEG-Daten“ → „Energiedatenportal“ → „Download Verschlüsselungs-Programm 2007“.)

8. *Die Informationen gemäß Art. 29 und Art. 30 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 unter Beachtung der Vorgaben in Art. 31 und Art. 32 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 werden vom jeweiligen Fernleitungsnetzbetreiber veröffentlicht.*

Gründe

I.

Die Beschlusskammer hat von Amts wegen ein Verfahren zur Festlegung der Vorgaben zur Implementierung der Netzkodizes über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen (Verordnung (EU) Nr. 2017/460) und über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 (Verordnung (EU) Nr. 2017/459) in die Anreizregulierung eingeleitet.

Den betroffenen Unternehmen wurde durch Veröffentlichung des Beschlussentwurfs am 03.05.2017 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und im Amtsblatt 08/2017 vom 03.05.2017 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die nach § 67 Abs. 1 EnWG grundsätzlich erforderliche individuelle Anhörung der einzelnen Adressaten wurde analog § 73 Abs. 1a S. 1 EnWG und § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG durch die Veröffentlichung ersetzt.

Es sind Stellungnahmen von vier Fernleitungsnetzbetreibern und vier Verbänden eingegangen.

Zur Wirtschaftlichkeitsprüfung nach Art. 22 der Verordnung (EU) Nr. 2017/459 haben sich die Fernleitungsnetzbetreiber Gascade und Gasunie Deutschland, sowie der Verband FNB Gas e.V. in ihren Stellungnahmen geäußert und schlagen vor, dass aufgrund der Komplexität und der besonderen wirtschaftlichen Bedeutung von Netzausbauprojekten für die Fernleitungsnetzbetreiber die Wirtschaftlichkeitsprüfung durch die Bundesnetzagentur und den jeweiligen am Projekt beteiligten Fernleitungsnetzbetreiber gemeinsam durchgeführt werden solle. Gascade führt hierzu aus, dass nur durch eine gemeinsame Wirtschaftlichkeitsrechnung eine Bindung erreicht werden könne, wie sie für die Rechts- und Investitionssicherheit von Projekten mit großer wirtschaftlicher Bedeutung notwendig sei. Der FNB Gas e.V führt aus, dass eine gemeinsame Wirtschaftlichkeitsprüfung und eine Quittierung durch die Bundenetzagentur innerhalb der kurzen Fristen nur dann zuverlässig erfolgen können, wenn die Parameter und die Berechnungsweise der Wirtschaftlichkeitsprüfung vorher genau abgestimmt wurden. Der FNB Gas e.V weist darauf hin, dass die genauen Modalitäten einer gemeinsamen Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt von der Bundesnetzagentur und den Fernleitungsnetzbetreibern ausgearbeitet werden können.

Soweit dies thematisiert wurde, wurde die vorgeschlagene Referenzpreismethode der Briefmarke begrüßt. Die ursprünglich vorgesehene Frist zur Einreichung der Unterlagen zum 15.12.2017 wurde kritisiert. Hinsichtlich der Biogas-Einspeisepunkte wurde angemerkt, dass eine Nichtbepreisung nicht von Art. 6 Abs. 4 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 gedeckt sein könnte und dieser Aspekt stattdessen Teil der Referenzpreismethode sein solle. Die Abfrage der Erlöse aus der Biogasumlage für das Jahr 2020 wurde kritisiert, da den einzelnen Fernleitungsnetzbetreibern nicht die entsprechenden Kosten der anderen

Fernleitungsnetzbetreiber vorlägen. Stattdessen solle die Bundesnetzagentur selbst die indikative Biogasumlage anhand der eingereichten Daten berechnen.

Zur Frage der gemeinsamen oder separaten Anwendung der Referenzpreismethode sind kontroverse Stellungnahmen eingegangen. Während sich einige Fernleitungsnetzbetreiber für die von der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 standardmäßig vorgesehene gemeinsame Anwendung einer Referenzpreismethode aussprechen, sehen andere Marktteilnehmer bei der gemeinsamen Anwendung den Vermarktungswettbewerb gefährdet und fürchten die Sozialisierung von Investitionskosten und -risiken. Es wurde auch vorgebracht, dass die Entscheidung nach Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 auf eine breitere Datengrundlage unter Einbeziehung eines Ausgleichsmechanismus nach Art. 10 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 zu stützen und auch die aktuell gültige Einspeisebriefmarke bei der Konsultation zu berücksichtigen sei.

Hinsichtlich der Bewertung der Kostenzuweisung nach Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 und der Berechnung der Referenzpreismethode der kapazitätsgewichteten Distanz nach Art. 8 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 wurde angemerkt, dass sinnvolle Ergebnisse nur bei einer Durchführung auf Ebene von Marktgebieten zu erwarten seien.

Was die Verfahrensschritte nach Durchführung der Referenzpreismethode betrifft, also den Ausgleichsmechanismus nach Art. 10 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 und der Preisfestsetzung für Kapazitäten an virtuellen Kopplungspunkten nach Art. 22 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460, wurden Klarstellungen gewünscht.

Die Zuweisung der Veröffentlichungspflichten an die Fernleitungsnetzbetreiber nach Art. 29 und 30 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 wurde von den Fernleitungsnetzbetreibern positiv aufgenommen. Andere Marktteilnehmer sprechen sich für eine harmonisierte Publikation der Daten aus.

Die Bundesnetzagentur hat am 26.04.2017 die Landesregulierungsbehörden gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens benachrichtigt und gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme zur beabsichtigten Festlegung gegeben. Dem Bundeskartellamt wurde am 12.05.2017 gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Festlegung gegeben.

Dem Länderausschuss wurde gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG am 27.04.2017 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

II.

1 Mit dieser Festlegung trifft die Bundesnetzagentur vorbereitende Vorgaben zur Umsetzung der Verordnungen (EU) Nr. 2017/460 und (EU) Nr. 2017/459 gegenüber allen Fernleitungsnetzbetreibern im Sinne des § 3 Nr. 5 EnWG.

Die vorgenommenen Entscheidungen fallen gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 56 S. 1 Nr. 2, S. 2 und 3 EnWG i.V.m. Art. 6 Abs. 11 und Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 i.V.m. Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 und Abs. 4 lit. a, b und c, Art. 10 Abs. 7, Art. 26 Abs. 1, Art. 27 Abs. 1, Art. 29 und Art. 30 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460, § 30 Abs. 2 Nr. 7 GasNEV, § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV i.V.m. § 28 S. 1 Nr. 3, 4 ARegV sowie Art. 22 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/459 in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2 Gemäß Ziffer 1 des Tenors erfolgt die Durchführung der Wirtschaftlichkeitsprüfung für jedes Angebotslevel eines Projekts für neu zu schaffende Kapazität gemäß Art. 22 der Verordnung (EU) Nr. 2017/459 durch die Bundesnetzagentur.

3 Grundlage für diese Entscheidung ist § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 56 S. 1 Nr. 2, S. 2 und 3 EnWG i.V.m. Art. 22 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/459. Hiernach kann die nationale Regulierungsbehörde durch Beschluss entscheiden, ob die in Art. 22 der Verordnung (EU) Nr. 2017/459 beschriebene Wirtschaftlichkeitsprüfung für jedes Angebotslevel eines Projekts für neu zu schaffende Kapazität durch den (die) Netzbetreiber oder durch die nationale Regulierungsbehörde erfolgt. Die Bundesnetzagentur hat das ihr eingeräumte Ermessen dahingehend ausgeübt, dass sie die in Art. 22 der Verordnung (EU) Nr. 2017/459 beschriebene Wirtschaftlichkeitsprüfung durchführt.

4 Die Bundesnetzagentur kann die von den Fernleitungsnetzbetreibern in ihren Stellungnahmen vorgebrachten Ausführungen nachvollziehen und hält aus den dort vorgebrachten Gründen eine enge Abstimmung und Einbindung der Fernleitungsnetzbetreiber bei der Durchführung der Wirtschaftlichkeitsprüfung für notwendig. Die Bundesnetzagentur sieht jedoch aus zwei Gründen davon ab, eine gemeinsame Wirtschaftlichkeitsprüfung zu tenorieren. Erstens sieht der Wortlaut des Art. 22 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/459 eine gemeinsame Durchführung der Wirtschaftlichkeitsprüfung nicht vor und zweitens hält die Bundesnetzagentur dies auch nicht für zweckdienlich. Um innerhalb der kurzen Fristen des Art. 11 Abs. 10 und Art. 29 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2017/459 die Rechts- und Investitionssicherheit sicherzustellen, hält es die Bundesnetzagentur für notwendig, dass eindeutig geklärt ist, wer im Falle von Unstimmigkeiten die finale Entscheidung trifft. Dies hält sie gerade auch im Hinblick darauf für notwendig, dass oftmals mehrere Fernleitungsnetzbetreiber an einem Projekt beteiligt sind. Auch hält die Bundesnetzagentur es für zweckdienlich, dass die Wirtschaftlichkeitsprüfung durch eine unabhängige Stelle, welche die Interessen aller Beteiligten unabhängig und transparent abzuwägen hat, durchgeführt wird. Die Bundesnetzagentur ist der Auffassung, dass

bereits durch das Genehmigungsverfahren nach Art. 28 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/459, welches unter anderem die Parameter der Wirtschaftlichkeitsprüfung zum Gegenstand hat, formal sichergestellt ist, dass die Interessen der Fernleitungsnetzbetreiber bei der Durchführung der Wirtschaftlichkeitsprüfung Berücksichtigung finden. Alle grundsätzlichen Fragen der Wirtschaftlichkeitsprüfung sind nach Auffassung der Bundesnetzagentur spätestens dort zu klären.

5 Da jedoch bereits in der Planungsphase nach Art. 27 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2017/459 eine Kostenschätzungen und der f-Faktor zu konsultieren sind, plant die Bundesnetzagentur bereits im Vorfeld der Genehmigung, gemeinsam mit den Fernleitungsnetzbetreibern die Methodik der Berechnung der Wirtschaftlichkeitsprüfung (insbesondere die Berechnung der einzelnen Barwerte der geschätzten Erhöhung der zulässigen Erlöse, die der neu zu schaffenden Kapazität eines bestimmten Angebotslevels zuzuordnen ist) zu erarbeiten und in ein Berechnungstool zu überführen.

6 Für die finale Durchführung der Wirtschaftlichkeitsprüfung selbst plant die Bundesnetzagentur einen detaillierten Abstimmungsprozess zur Quittierung des Ergebnisses der Wirtschaftlichkeitsprüfung mit den Fernleitungsnetzbetreibern zu vereinbaren. Die Bundesnetzagentur möchte in diesem Zusammenhang klarstellen, dass Ziffer 1 des Tenors nicht die Bekanntgabe der Erfüllung der Voraussetzungen für die Wiederholung einer Auktion gemäß Art. 29 Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 2017/459 und der Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsprüfung nach Art. 11 Abs. 10 S. 2 und 3 Verordnung (EU) Nr. 2017/459 erfasst. Die Bekanntgabe hat weiterhin durch die Fernleitungsnetzbetreiber zu erfolgen.

7 Die in der Anhörungsfassung in Ziffer 1 des Tenors vorgesehene Entscheidung nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 56 S. 1 Nr. 2, S. 2 und 3 EnWG i.V.m. Art. 10 Abs. 2 lit. a, Abs. 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 zur separaten Anwendung der Referenzpreismethode innerhalb eines Ein- und Ausspeisesystems wurde gestrichen. Die Entscheidung zur gemeinsamen oder separaten Anwendung soll zu einem späteren Zeitpunkt zusammen mit der Entscheidung zu einem Ausgleichsmechanismus nach Art. 10 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 konsultiert und getroffen werden. Hiermit werden auch Hinweise zu den Verfahrensschritten der Referenzpreismethode, des Ausgleichsmechanismus und der Preisfestsetzung für Kapazitäten an virtuellen Kopplungspunkten verbunden sein. Um hierfür eine möglichst breite Datengrundlage zu schaffen, wurden die Pflichten zur Datenlieferung gemäß Ziffer 7 des Tenors entsprechend ausgeweitet.

8 Die Anordnungen in den Ziffern 2 und 3 des Tenors ergehen auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 56 S. 1 Nr. 2, S. 2 und 3 EnWG i.V.m. Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1, Art. 10 Abs. 7, Art. 26 Abs. 1 und Art. 27 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460.

9 Mit Ziffern 2 und 3 des Tenors wird festgelegt, dass die Bewertung der Kostenzuweisung gemäß Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 und ihre Veröffentlichung im Rahmen der

abschließenden Konsultation nach Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 sowie die abschließende Konsultation nach Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 selbst und die Übermittlung der Konsultationsunterlagen an die Agentur von der Bundesnetzagentur durchgeführt werden.

10 Im Rahmen des der Bundesnetzagentur zustehenden Ermessens wurde eine zentrale, einheitliche Konsultation durch die Behörde als zweckdienlich erachtet. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der effizienzschaffenden Bündelung der Verfahrensschritte bei einer Vielzahl von zu beteiligenden Fernleitungsnetzbetreibern und der strengen zeitlichen Vorgaben in Art. 27 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460. Da die letztendliche Entscheidung der Bundesnetzagentur nach Art. 27 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 in direktem zeitlichen Zusammenhang mit dem Abschluss der Konsultation nach Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 steht, ist ein einheitlich bei der Bundesnetzagentur angesiedeltes Verfahren vorzuziehen.

11 Die abschließende Konsultation gemäß Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 kann von der nationalen Regulierungsbehörde durchgeführt werden, unabhängig von der Frage, ob die Referenzpreismethode gemeinsam oder separat angewandt wird, Art. 10 Abs. 7 S. 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460. Nur für den Fall einer Konsultation durch die Fernleitungsnetzbetreiber wäre eine Vorabentscheidung zur Frage der gemeinsamen oder separaten Anwendung der Referenzpreismethode erforderlich.

12 Die Anordnungen in Ziffer 4 des Tenors ergehen auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 56 S. 1 Nr. 2, S. 2 und 3 EnWG i.V.m. Art. 6 Abs. 4 lit. a, b und c der Verordnung (EU) Nr. 2017/460.

13 Anpassungen nach Art. 6 Abs. 4 lit. c der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 sind erforderlich, da bei der Referenzpreismethode lediglich prognostizierte täglich durchschnittlich kontrahierte Kapazitäten in die Berechnungen einfließen, ohne dass beispielsweise Anpassungen nach Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 bei Ein- und Ausspeisepunkten aus bzw. in Speicheranlagen, Multiplikatoren nach Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 oder Abschläge nach Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 zur Gewichtung der Kapazitäten berücksichtigt werden.

14 Daneben steht es den Fernleitungsnetzbetreibern frei, sonstige Angleichungen oder Anpassungen nach Art. 6 Abs. 4 lit. b und c der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 in den Bericht nach Ziffer 7 des Tenors aufzunehmen. Wird eine sonstige Angleichung oder Anpassung beantragt, ist diese dezidiert zu begründen und ihre Eignung im Hinblick auf die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 darzulegen. Die Genehmigung dieser Angleichungen oder Anpassungen wird Gegenstand der Entscheidung nach Art. 27 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 sein. Gleiches gilt für alle erforderlichen Angaben für ein etwaiges Benchmarking nach Art. 6 Abs. 4 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 2017/460.

15 Im Rahmen des der Bundesnetzagentur zustehenden Ermessens erachtet die Beschlusskammer für eine zügige Berechnung der Entgelte eine Angleichung oder Anpassung durch den Fernleitungsnetzbetreiber unter Aufsicht der Bundesnetzagentur als zweckmäßig. Die in der Anhörungsfassung in Ziffer 4 enthaltene Angleichung an Biogas-Einspeisepunkten wurde gestrichen. Stattdessen wird die Entgeltbildung an Biogas-Einspeisepunkten nunmehr als Teil der vorgesehenen Referenzpreismethode erachtet.

16 Die Entscheidung gemäß Ziffer 5 des Tenors zur für die Konsultation vorgesehenen Referenzpreismethode beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 56 S. 1 Nr. 2, S. 2 und 3 EnWG i.V.m Art. 6 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 und auf § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 30 Abs. 2 Nr. 7 GasNEV.

17 Die Verordnung (EU) Nr. 2017/460 gibt von sich aus keine verbindlich zu konsultierende Referenzpreismethode vor, sondern beschränkt sich darauf, in Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 allgemeine Vorgaben für die Referenzpreismethode zu treffen. Bei Wahl einer anderen Referenzpreismethode als der kapazitätsgewichteten Distanz gemäß Art. 8 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 sieht Art. 26 Abs. 1 lit. a Ziffer vi der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 lediglich eine Verpflichtung zum Vergleich der vorgesehenen Referenzpreismethode mit der Methode der kapazitätsgewichteten Distanz vor.

18 Die Beschlusskammer hat im Rahmen des ihr zustehenden Regulierungsermessens davon abgesehen, gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 7 GasNEV bzw. Art. 6 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 die kapazitätsgewichtete Distanz als sachgerechte Form der Ermittlung der Netzentgelte für die abschließende Konsultation nach Art. 26 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 verbindlich festzulegen. Die für die abschließende Konsultation nach Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 vorgesehene Referenzpreismethode ist die Umsetzung der nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV festgelegten Erlösobergrenzen in Entgelte für den Zugang zu Energieversorgungsnetzen entsprechend der Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 2 und 3 der GasNEV unter entsprechender Anwendung der §§ 16, 27 und 28 GasNEV und unter Geltung von § 17 Abs. 2 und 3 ARegV in Form von grundsätzlich einheitlichen Einspeiseentgelten für identische Kapazitätsprodukte auf der Einspeiseseite und grundsätzlich einheitlichen Ausspeiseentgelten für identische Kapazitätsprodukte auf der Ausspeiseseite (distanzunabhängig; sogenannte Briefmarkenentgelte). Dabei sind die Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen durch die für das folgende Kalenderjahr prognostizierten täglich durchschnittlich kontrahierten Kapazitäten aller Ein- und Ausspeisepunkte zu dividieren. Für die Einspeisung von Biogas sind – für Zwecke der Ermittlung der Referenzpreise – keine Kapazitäten anzusetzen und keine Einspeiseentgelte zu berechnen.

19 Die gesetzlichen Vorgaben in § 21 Abs. 1 EnWG und die verordnungsrechtlichen Vorgaben in §§ 11 ff. GasNEV i.V.m. § 17 Abs. 1 S. 2 ARegV lassen bei der Bildung der Ein- und Ausspeiseentgelte einen weiten Spielraum bei der Methode der Entgeltbildung zu. Gemäß § 21

Abs. 1 EnWG müssen die Entgelte für den Netzzugang insb. angemessen, diskriminierungsfrei und transparent sein. Gemäß § 15 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 S. 1 GasNEV i.V.m. § 17 Abs. 1 S. 2 ARegV hat die Bildung der Ein- und Ausspeiseentgelte möglichst verursachungsgerecht nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu erfolgen. Dabei sind jeweils die Anforderungen der Gewährleistung der Versorgungssicherheit und des sicheren Betriebs der Netze, die Beachtung der Diskriminierungsfreiheit und das Setzen von Anreizen für eine effiziente Nutzung der vorhandenen Kapazitäten im Leitungsnetz zu erfüllen, § 15 Abs. 2 S. 2 GasNEV i.V.m. § 15 Abs. 3 S. 3 GasNEV i.V.m. § 17 Abs. 1 S. 2 ARegV.

20 Während trotz dieser Vorgaben bei Ausspeisepunkten gemäß § 15 Abs. 6 S. 1 GasNEV i.V.m. § 17 Abs. 1 S. 2 ARegV auf der Ausspeiseseite einheitliche Entgelte in Form einer Briefmarke ohne weiteres möglich sind, sieht § 15 Abs. 4 S. 1 GasNEV i.V.m. § 17 Abs. 1 S. 2 ARegV auf der Einspeiseseite grundsätzlich voneinander unabhängige Entgelte vor. Unbeschadet dessen können jedoch gemäß § 15 Abs. 4 S. 3 GasNEV i.V.m. § 17 Abs. 1 S. 2 ARegV für Gruppen von Einspeisepunkten einheitliche Entgelte gebildet werden, soweit die Kapazitätsnutzung an unterschiedlichen Punkten innerhalb dieser Gruppe nicht zu erheblichen Unterschieden in der Belastung des Leitungsnetzes führt. Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen solche erheblichen Unterschiede in der Belastung der Leitungsnetze nicht vor, so dass auch auf Einspeiseseite eine einheitliche Entgeltbildung möglich ist. Diese entspricht auch anerkannten betriebswirtschaftlichen Verfahren im Sinne des § 15 Abs. 2 S. 1 GasNEV i.V.m. § 17 Abs. 1 S. 2 ARegV, da eine genauere Verteilung der Netzkosten bzw. Erlöse, die durch Einspeiseentgelte zu decken sind, auf einzelne Einspeisepunkte in der Regel nicht möglich ist.

21 Mit der Entscheidung gemäß Ziffer 5 des Tenors erfolgt lediglich der Vorschlag einer für die Konsultation vorgesehenen Referenzpreismethode unabhängig von der Frage, ob diese letztlich separat oder gemeinsam entsprechend Art. 10 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 angewandt wird und welcher Ausgleichsmechanismus nach Art. 10 Abs. 3. der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 festgelegt wird.

22 Im Rahmen des der Bundesnetzagentur zustehenden Ermessens wurde die Entgeltfestsetzungsmethode der Briefmarke als die für die abschließende Konsultation nach Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 vorgesehene Referenzpreismethode bestimmt. Bei den meisten Fernleitungsnetzbetreibern hat sich die Entgeltfestsetzungsmethode der Briefmarke als einheitlich angewandte, sachgerechte Methode der Entgeltbildung etabliert.

23 Im Rahmen der Konsultation und der Entscheidung nach Art. 27 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 wird zu prüfen sein, ob diese Methode den Anforderungen insb. des Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 gerecht wird. Durch Art. 26 Abs. 1 lit. a Ziffer vi der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 wird ein offener und transparenter Vergleich der Referenzpreismethode der Briefmarke und der kapazitätsgewichteten Distanz gewährleistet sein.

24 Die Regulierungsbehörde kann außerdem gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 7 GasNEV zur Gewährleistung einer sachgerechten Ermittlung der Netzentgelte nach § 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV, einschließlich anzuwendender betriebswirtschaftlicher Verfahren, auch nach § 20 Abs. 1 GasNEV, Festlegungen nach § 29 EnWG treffen. Mit der hier getroffenen Entscheidung wird diese Festlegung vorbereitet, indem eine bestimmte Methode der Entgeltermittlung zur Konsultation gestellt wird.

25 Für die Einspeisung von Biogas sind keine Einspeiseentgelte anzusetzen, was § 19 Abs. 1 S. 3 GasNEV entspricht. Da an diesen Punkten im Ergebnis keine Referenzpreise zu bestimmen sind, kann auch eine Einbeziehung der entsprechenden Einspeisekapazitäten in die Referenzpreismethode der Briefmarke unterbleiben.

26 Während die Referenzpreismethode gemäß Art. 3 S. 2 Nr. 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 zu Referenzpreisen für verbindliche Kapazitäten mit einer Laufzeit von einem Jahr führt und die Verordnung (EU) Nr. 2017/460 diverse Anpassungen in den Art. 6 Abs. 4, Art. 9 Abs. 1 und 2, sowie Art. 13 bis 16 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 vorsieht, ist Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 die einzige Vorschrift für die Bepreisung von bedingten verbindlichen Kapazitätsprodukten. Im Rahmen der Konsultation nach Art. 26 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 und der Entscheidung nach Art. 27 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 wird zu prüfen sein, ob diese Bepreisung von bedingten verbindlichen Kapazitätsprodukten mit den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 vereinbar ist. Hierzu sind im Erhebungsbogen je Ein- und Ausspeisepunkt die sich aus den Bedingungen ergebenden Abschläge einzutragen. Im Bericht sind die Bedingungen und ihre Hintergründe sowie die Begründung der Abschläge näher darzulegen. Hierzu gehört neben der in § 20 Abs. 1 GasNEV vorgesehenen Sonderform der Netznutzung in Form von Kurzstreckenentgelten insb. bedingt feste frei zuordenbare Kapazitäten, temperaturabhängige Kapazitäten, feste beschränkt zuordenbare Kapazitäten sowie feste dynamisch zuordenbare Kapazitäten.

27 Die Entscheidung gemäß Ziffer 6 des Tenors zu den für die Konsultation vorgesehenen Systemdienstleistungen beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 56 S. 1 Nr. 2, S. 2 und 3 EnWG i.V.m Art. 4 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460.

28 Zur Vorbereitung der Konsultation nach Art. 26 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 ist eine Einordnung der von Fernleitungsnetzbetreibern erbrachten regulierten Dienstleistungen in Fernleitungsdienstleistungen und Systemdienstleistungen erforderlich. Maßgeblich sind hier neben den Definitionen von Fernleitungsdienstleistungen in Art. 3 S. 2 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 und von Systemdienstleistungen in Art. 3 S. 2 Nr. 15 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 die in Art. 4 Abs. 1 lit. a und b der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 genannten Kriterien.

29 Fernleitungsdienstleistungen sind die vom Fernleitungsnetzbetreiber innerhalb eines Ein- und Ausspeisesystems zum Zweck der Fernleitung erbrachten regulierten Dienstleistungen, Art. 3

S. 2 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460. Fernleitungsentgelte sind die von Netznutzern für die von ihnen in Anspruch genommenen Fernleitungsdienstleistung zu zahlenden Entgelte, Art. 3 S. 2 Nr. 7 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460. Systemdienstleistungen sind gemäß Art. 3 S. 2 Nr. 15 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 die vom Fernleitungsnetzbetreiber erbrachten regulierten Dienstleistungen mit Ausnahme der Fernleitungsdienstleistungen und der Dienstleistungen, die der Verordnung (EU) Nr. 312/2014 unterliegen. Systemdienstleistungsentgelte sind Entgelte, die Netznutzer für die von ihnen in Anspruch genommenen Systemdienstleistungen zu zahlen haben, Art. 3 S. 2 Nr. 13 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460. Darüber hinaus benennt Art. 4 Abs. 1. der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 weitere Kriterien für Fernleitungs- und Systemdienstleistungen. Eine bestimmte Dienstleistung gilt als Fernleitungsdienstleistung, wenn die Kosten dieser Dienstleistung auf die Kostentreiber technische oder prognostizierte Kapazität und Distanz zurückgehen und die Kosten dieser Dienstleistung im Zusammenhang mit Investitionen in die Infrastruktur, die zum regulierten Anlagevermögen („Regulated Asset Base", RAB) für die Erbringung von Fernleitungsdienstleistungen gehört, sowie mit dem Betrieb dieser Infrastruktur stehen. Wird eines dieser Kriterien nicht erfüllt, kann gemäß Art. 4 Abs. 1 S. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 eine bestimmte Dienstleistung entweder als Fernleitungs- oder Systemdienstleistung betrachtet werden. Dabei sind die bei den regelmäßigen Konsultationen nach Art. 26 und 27 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 erzielten Erkenntnisse und Entscheidungen der nationalen Regulierungsbehörde zu berücksichtigen.

30 Um diese Konsultation durchführen zu können, sind gemäß Ziffer 6 des Tenors der Messstellenbetrieb, zu dem auch die Messung gehört, die Biogasumlage nach § 20b GasNEV, die Marktraumumstellungsumlage nach § 19a Abs. 1 EnWG sowie das Nominierungsersatzverfahren nach § 15 Abs. 3 GasNZV als Systemdienstleistungen zum Zweck der Konsultation klassifiziert. Ob es sich bei diesen und weiteren Sachverhalten um Fernleitungs- oder Systemdienstleistungen entsprechend der genannten Kriterien und Definitionen handelt, ist der endgültigen Entscheidung nach Art. 4 Abs. 1 und Art. 27 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 vorbehalten.

31 Die Vorgaben in Ziffer 7 des Tenors beruhen auf § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 i.V.m. § 28 S. 1 Nr. 3 und 4 ARegV, § 30 Abs. 2 Nr. 7 GasNEV sowie auf § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 56 S. 1 Nr. 2, S. 2 und 3 EnWG i.V.m Art. 26 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460.

32 Mit den Entscheidungen gemäß der Ziffern 2 und 3 des Tenors geht einher, dass für die Fernleitungsnetzbetreiber durch den Entfall der Pflicht zur Durchführung der Bewertung der Kostenzuweisung nach Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 sowie der abschließenden Konsultation nach Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 zwar Entlastungen erfolgen, andererseits für die entsprechenden durch die Bundesnetzagentur durchzuführenden

Verfahrensschritte die gemäß Ziffer 7 des Tenors durch die Fernleitungsnetzbetreiber einzureichenden Unterlagen erforderlich sind.

33 Dementsprechend werden Fernleitungsnetzbetreiber verpflichtet, alle für die Bewertung der Kostenzuweisung nach Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 und der abschließenden Konsultation nach Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 erforderlichen Unterlagen bis zum 31.01.2018 vollständig bei der Bundesnetzagentur einzureichen. Damit ist die Möglichkeit eröffnet, die in diesem Beschluss niedergelegten Verpflichtungen, nach einer entsprechenden Androhung, mittels Zwangsgeld nach § 94 EnWG durchzusetzen.

34 Um eine zügige Prüfung der Angaben zu gewährleisten, wird gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 i.V.m. § 28 S. 1 Nr. 3 und 4 ARegV die elektronische Übermittlung der zur Prüfung erforderlichen Unterlagen angeordnet.

35 Die Festlegung zum Umfang der nach § 28 Nr. 3 und 4 ARegV zu erhebenden Daten erfolgt auf Grundlage der § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 i.V.m. § 28 S. 1 Nr. 3 und 4 ARegV. Die Übermittlung der Daten ist erforderlich, um das Vorliegen eines hinreichenden Datenbestandes für die Bewertung der Kostenzuweisung gemäß Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 und die abschließende Konsultation nach Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 sicherzustellen. Zur Gewährleistung und Vereinfachung der Prüfung der Daten durch die Bundesnetzagentur ist es darüber hinaus von zentraler Bedeutung, dass die Daten möglichst strukturiert und einheitlich verfügbar sind. Weitere Vorgaben im Hinblick auf eine sachgerechte, im Einklang mit europarechtlichen Vorgaben stehende Ermittlung der Netzentgelte erfolgen auf Grundlage von § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 30 Abs. 2 Nr. 7 GasNEV. Zur Bewertung, ob die Entgelte in sachgerechter Weise anhand europarechtlicher Vorgaben durch die Verordnung (EU) Nr. 2017/460 ermittelt werden, ist die Erhebung aller in Art. 26 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 genannten Daten zur Durchführung der Konsultation erforderlich.

36 Diese Vorgaben finden Anwendung auf die Konsultation nach Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 im Vorfeld zur Entscheidung nach Art. 27 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460, welche gemäß Art. 27 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 erst hinsichtlich der Entgeltbildung zum 01.01.2020 Wirkung entfaltet, so dass es bis dahin bei der bisherigen Entgeltbildung durch Fernleitungsnetzbetreiber bleibt. Insofern wird insbesondere auf die laufend aktualisierten Hinweise der Beschlusskammer zur Bildung der Entgelte nach Teil 2 Abschnitt 2 und 3 GasNEV und zur Dokumentation verwiesen.

37 Soweit mit Ziffer 7 des Tenors festgelegt wird, dass die Unterlagen in deutscher und englischer Sprache einzureichen sind, beruht diese Entscheidung auf Art. 26 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 und § 32 Abs. 1 Nr. 11 i.V.m. § 28 S. 1 Nr. 3 und 4 ARegV. So wäre es nach Art. 26 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 ohne weiteres möglich gewesen, den Adressaten die Durchführung der gesamten Konsultation einschließlich des Erstellens von englischsprachigen Konsultationsunterlagen aufzuerlegen. Obgleich die Bundesnetzagentur die

abschließende Konsultation nach Art. 26 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 selbst vornimmt, kann Sie gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV Vorgaben zum Umfang und Form u.a. der nach § 28 Nr. 3 und 4 ARegV notwendigen Daten zur Überprüfung der Netzentgelte nach § 17 ARegV tätigen. Davon erfasst ist im europäischen Kontext auch die Sprache der einzureichenden Unterlagen, was sich unmittelbar aus Art. 26 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 ergibt. Anhaltspunkte dafür, dass es den Fernleitungsnetzbetreibern nicht möglich sein sollte, die Unterlagen in englischer Sprache einzureichen oder dies eine unzumutbare Belastung darstellt, sind nicht ersichtlich. Die Bundesnetzagentur wird nach dem Inkrafttreten dieser Festlegung ins Englische übersetzte Fassungen der Festlegung und der Anlagen zur Verfügung stellen.

38 Nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11, § 28 S. 1 Nr. 3 und 4 ARegV kann die Bundesnetzagentur ferner Entscheidungen zur Ausgestaltung des Datenerfassungs- und Datenübermittlungsvorgangs, insbesondere zur Form der ihr zu übermittelnden Informationen, treffen. In Ausübung dieser Befugnis ordnet sie die Verwendung der von ihr im Internet bereitgestellten XLSX-Datei bei der Erstellung und Übermittlung des Erhebungsbogens an. Die Bereitstellung dieses einheitlichen Datenformats ermöglicht die vereinfachte Dateneingabe auf der Grundlage einer nutzerfreundlichen Bedieneroberfläche. Das Datenformat gewährleistet ferner das Zustandekommen einheitlicher Datensätze im Rahmen der jeweiligen Verfahren und ist somit eine notwendige Voraussetzung für eine zügige und verlässliche Durchführung der Bewertung der Kostenzuweisung nach Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 und der abschließenden Konsultation nach Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460.

39 Der Erhebungsbogen ist vollständig und richtig ausgefüllt und ohne Veränderung der Struktur – beispielsweise durch unzulässiges Einfügen oder Streichen von einzelnen Tabellenblättern, Spalten oder Zeilen – über das Energiedaten-Portal der Bundesnetzagentur zu übermitteln. Die Dateien stellen ausschließlich Eingabebögen dar, welche schreibgeschützt zur Verfügung gestellt werden. Nur dies ermöglicht eine zügige und zuverlässige weitere Prüfung, wie insbesondere die Erfahrungen aus den vorangegangenen Gasnetzentgeltgenehmigungsverfahren und Erlösobergrenzenfestlegungsverfahren gezeigt haben. Die Anordnung, für die Datenübermittlung das von der Bundesnetzagentur bereitgestellte Energiedaten-Portal als Übertragungsweg zu verwenden, ermöglicht einen möglichst fehlerfreien und strukturierten Datenrücklauf. Schriftliche Mitteilungen zur Änderung einzelner Felder eines Erhebungsbogens oder die Übersendung von Teilen oder eines neuen Erhebungsbogens per E-Mail oder auf Datenträgern erfüllen nicht die notwendigen Mindestvoraussetzungen und können aus technisch-administrativen Gründen nicht berücksichtigt werden. Bei Verletzung der oben genannten Verpflichtungen stehen der Bundesnetzagentur ebenfalls die Befugnisse nach § 94 EnWG zur Verfügung. Von einer zusätzlichen Übermittlung des Erhebungsbogens als Papierausdruck ist abzusehen.

40 Soweit sonstige Dateien in elektronischer Form einzureichen sind, hat dies in einem üblichen Dateiformat (PDF, Word oder vergleichbar) und ohne Sicherheitsbeschränkungen (z.B. Kopierschutz) zu erfolgen. Durch die Anordnung wird ausgeschlossen, dass die Dateien mit Sicherheitsbeschränkungen, die eine Weiterverarbeitung vordergründig ausschließen, eingereicht werden.

41 Darüber hinaus ergibt sich die Befugnis zur Erhebung der Daten aus unmittelbar geltenden europarechtlichen Vorgaben in Art. 26 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460. Soweit die Regulierungsbehörde entscheidet, die Konsultation nach Art. 26 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 selbst durchzuführen, muss hierfür denklogisch bei den betroffenen Fernleitungsnetzbetreibern zunächst ein Datenbestand abgefragt werden, der diese Konsultation ermöglicht.

42 Die Bundesnetzagentur wird die Angaben in den Unterlagen prüfen, basierend auf den Daten eigene Berechnungen durchführen und die Unterlagen um eigene Erwägungen ergänzen, etwa zur Bewertung der vorgesehenen Referenzpreismethode nach Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460. Vor der Veröffentlichung als abschließende Konsultationsunterlagen werden die betroffenen Fernleitungsnetzbetreiber Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

43 Gemäß Ziffer 8 des Tenors sind die Informationen gemäß Art. 29 und 30 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 unter Beachtung der Vorgaben in Art. 31 und 32 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 vom jeweiligen Fernleitungsnetzbetreiber zu veröffentlichen.

44 Grundlage für die Entscheidung sind Art. 29 und Art. 30 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460. Hiernach können die Veröffentlichungspflichten nach Art. 29 und 30 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 den Fernleitungsnetzbetreibern auferlegt werden. Im Rahmen des der Bundesnetzagentur zustehenden Ermessens wurde eine dezentrale Veröffentlichung der fernleitungsnetzbetreiberspezifischen Daten als zweckdienlich erachtet. Es sind die Netzbetreiber, die über die relevanten Daten verfügen, so dass die Zwischenschaltung der Behörde einen unnötigen Zwischenschritt darstellen würde. Auch sieht Art. 36 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 vor, dass der ENTSOG für die Vollständigkeit und Richtigkeit aller relevanten Angaben gemäß Art. 29 und 30 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460, die von den Fernleitungsnetzbetreibern bereitzustellen sind, zu sorgen hat. Hierzu haben die Fernleitungsnetzbetreiber gemäß Art. 36 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 dem ENTSOG alle notwendigen Informationen im Hinblick auf Art. 29 und 30 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 zu übermitteln. Vor diesem Hintergrund ist eine direkte Veröffentlichung durch die Fernleitungsnetzbetreiber vorzuziehen. Unabhängig davon wird die Bundesnetzagentur die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu veröffentlichenden Netzbetreiberangaben kontrollieren. Art. 31 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 stellt außerdem sicher, dass die jeweils veröffentlichten Informationen zentral verlinkt sein werden.

45 Die Veröffentlichungen zum Entry-Exit-Split gemäß Art. 30 Abs. 1 lit. b Ziffer v Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 haben zunächst je Fernleitungsnetzbetreiber zu erfolgen. Erst mit Inkrafttreten von Art. 10 Abs. 8 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 am 31.05.2019 kann es je nach Entscheidung zur gemeinsamen oder separaten Anwendung der Referenzpreismethode abweichende Veröffentlichungspflichten geben.

46 Die Anlage 1 sowie die im Internet veröffentlichte XLSX-Datei („BNetzA_BK9-17-609.xlsx") sind Bestandteil dieses Beschlusses.

47 Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

48 Da die Festlegung gegenüber allen Fernleitungsnetzbetreibern i.S.d. § 3 Nr. 5 EnWG erfolgt, ersetzt die Beschlusskammer die Zustellung nach § 73 Abs. 1 S. 1 EnWG gemäß § 73 Abs. 1a S. 1 EnWG durch eine öffentliche Bekanntmachung der Festlegung. Die öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 73 Abs. 1a S. 2 EnWG dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Festlegung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Regulierungsbehörde im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden. Die Festlegung gilt nach § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zwei Wochen verstrichen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 19.07.2017

Vorsitzender	Beisitzer	Beisitzerin
Helmut Fuß	Dr. Jörg Mallossek	Anne-Christine Zeidler